

RS Vwgh 1984/9/25 83/14/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1984

Index

EStG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1

BAO §22 Abs1

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

83/14/0222

Rechtssatz

Ein Mißbrauch von Formenmöglichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten ist dann anzunehmen, wenn zur Erreichung eines bestimmten Zieles ein nach bürgerlichem Recht ungewöhnlicher Weg gewählt wird, dem für die Gestaltung wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und der beschrittene Weg ohne das Ziel der Steuerersparnis einfach unverständlich wäre (Hinweis E 28.1.1976, 1378/74, VwSlg 4934 F/1976, ergangen zum § 10 Abs 1 Z 4 lit a EStG 1967). Ein Mißbrauch von Formenmöglichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten ist dann anzunehmen, wenn zur Erreichung eines bestimmten Zieles ein nach bürgerlichem Recht ungewöhnlicher Weg gewählt wird, dem für die Gestaltung wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und der beschrittene Weg ohne das Ziel der Steuerersparnis einfach unverständlich wäre (Hinweis E 28.1.1976, 1378/74, VwSlg 4934 F/1976, ergangen zum Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, EStG 1967).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983140215.X01

Im RIS seit

19.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at